

Statuten des

Wiener Zentrums für Rechtsinformatik (WZRI) Vienna Centre for Computers and Law (VCCL)

1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich, Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Wiener Zentrum für Rechtsinformatik / Vienna Centre for Computers and Law“ (abgekürzt "WZRI / VCCL").
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Wien.
- 1.3 Der Verein agiert unabhängig, überparteilich und selbständig. Der Tätigkeitsbereich des Vereins erstreckt sich auf ganz Österreich. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Inland im Sinne § 35 Abs. 2 BAO. Der Verein ist berechtigt, Zweigstellen und Zweigvereine im gesamten Bundesgebiet zu errichten.

2. Vereinszweck

- 2.1. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
 - 2.1.1 Der Verein bezweckt die Förderung der wissenschaftlichen Lehre, Forschung, Beratung und Publikation im Bereich Rechtsinformatik. Der Verein setzt sich die Erforschung und Systematisierung sowie die Darstellung der Rechtsinformatik innerhalb und außerhalb Österreichs zum Ziel. Über den Verein sollen Publikationen rund um die Rechtsinformatik erfolgen. Der Verein soll im Zusammenhang mit der Systematisierung, Darstellung und Erforschung der Rechtsinformatik wissenschaftlichen Input geben und dafür sorgen, dass die wissenschaftlichen Ergebnisse der interessierten Öffentlichkeit und somit letztlich jedem Staatsbürger zur Verfügung gestellt werden.
 - 2.1.2 Der Verein soll auch die Praxisnähe der wissenschaftlichen Tätigkeit der rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien fördern. Dabei soll der Verein als Mittler und Bindeglied zwischen Theorie und Praxis sowie zwischen Universität und Wirtschaft fungieren. Der Verein bezweckt auch eine Verbesserung des Kontaktes der Lernenden zur rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Verein beabsichtigt weiters die Förderung bedürftiger und förderungswürdiger Studenten sowie die Vermittlung von Förderungsbeträgen aus der Wirtschaft und von interessierten Institutionen und Personen an förderungswürdige Studenten.

2.1.3 Der Verein bezweckt Forschungs- und Lehraufgaben für die Wissenschaft, Verwaltung und Wirtschaft durchzuführen, ist mit den damit verbundenen wissenschaftlichen Publikationen und Dokumentationen befasst und dient der Erwachsenenbildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2.1.4 Dazu zählen insbesondere:

- Die Durchführung von nationalen und internationalen Forschungs- und Lehraufgaben und damit verbundene wissenschaftliche Publikationen oder Dokumentationen.
- Mitgliedschaft in Internationalen Organisationen.
- Individuelle Betreuung und Beratung der Mitglieder und Mitgliedsorganisationen.
- Förderung der Weiterbildung auf dem Gebiete der Rechtsinformatik und Informationsverarbeitung sowie ihrer ökonomischen, gesellschaftlichen und humanen Implikationen.
- Einrichtung und Betrieb von Forschungsinstituten.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

3.1 Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

3.1.1 Förderung der wissenschaftlichen Tätigkeit durch Vereinsmittel,

3.1.2 Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen und Diskussionen aller Art,

3.1.3 Organisation von wissenschaftlichen Exkursionen im In- und Ausland,

3.1.4 Herausgabe von Medien aller Art im Rahmen des Vereinszwecks (insbes. einer elektronischen Zeitschrift),

3.1.5 Organisation von wissenschaftlichen Lehrgängen.

3.2 Der Vereinszweck soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:

3.2.1 Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,

3.2.2 Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen sowie sonstige Zuwendungen und Subventionen von öffentlich-rechtlichen Körperschaften, juristischen oder natürlichen Personen,

3.2.3 Vereinnahmung von Entgelten aus der Durchführung von Veranstaltungen aller Art (einschließlich Lehrveranstaltungen) sowie der Herausgabe von Medien aller Art.

4. Arten der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich für den Vereinszweck engagieren und aktiv am Vereinsleben teilnehmen, den Mitgliedsbeitrag bezahlen, Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben und wissenschaftliche Leistungen für die Rechtsinformatik (insbesondere ein Dokortrat mit Schwerpunkt Rechtsinformatik oder gleichwertige Leistungen) erbracht haben. Sollte die Voraussetzung der wissenschaftlichen Leistungen bei Aufnahme des Mitglieds nicht erbracht werden, ist die Mitgliedschaft vom Vorstand auf einen Zeitraum von bis zu vier Jahren zu begrenzen. Eine weitere Verlängerung dieser Mitgliedschaft ist befristet auf jeweils zwei Jahre unbegrenzt möglich.
- 4.3 Fördernde Mitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Vereinszweck insbesondere durch finanzielle Mittel unterstützen und Sitz und Stimme in der Generalversammlung haben.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich um die Ideale des Vereins oder den Vereinszweck verdient gemacht haben und vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, einen Mitgliedsbeitrag bezahlen und Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie im Vorstand haben.
- 4.5 Institutionelle Mitglieder sind Universitäten, Anstalten öffentlichen Rechts, Gebietskörperschaften, Vereine oder Unternehmen, die wesentliche Aktivitäten in der Rechtsinformatik aufweisen können, sich für den Vereinszweck als Institution engagieren, den Mitgliedsbeitrag bezahlen und Sitz und Stimme in der Generalversammlung und im Vorstand haben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages für Institutionelle Mitglieder wird im Einzelfall vom Vorstand mit dem betreffenden Mitglied vereinbart. Er beträgt ein Vielfaches des Einzelmitgliedsbeitrages, wobei der entsprechende Faktor durch 10 teilbar sein soll. Die Stimmanteile Institutioneller Mitglieder in der Generalversammlung richten sich nach der Höhe des Mitgliedsbeitrages (Art. 14, Abs. 4). Der Stimmanteil eines Institutionellen Mitgliedes darf 25% der Gesamtstimmen und die Zahl von 100 Stimmen nicht überschreiten.
- 4.6 Der Vorstand kann habilitierte Wissenschaftler oder Wissenschaftler mit gleichwertiger Eignung mit einem wesentlichen Lehr- und Forschungsschwerpunkt in der Rechtsinformatik auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernennen.

5. Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins ist beim Vorstand zu beantragen.
- 5.1.1 Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.1.2 Über die Aufnahme als förderndes Mitglied sowie als Ehrenmitglied entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Statuten (Punkte 4.3 und 4.4).

5.1.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmetag.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Verlust der Rechtspersönlichkeit, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt von Mitgliedern kann unter Einhaltung einer einmonatigen Mitteilungsfrist erfolgen. Der Austritt muss dem Vereinsvorstand mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein ordentliches Mitglied mehr als 2 Monate nach Aufforderung durch den Vorstand, ausständige Beiträge zu bezahlen, nicht nachkommt.
- 6.3.1 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mit dem Beschluss des Vorstands mitgeteilt. Der Tag der Zustellung der Mitteilung gilt als Datum des Ausscheidens.
- 6.3.2 Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.
- 6.4. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern aus wichtigem Grund widerrufen.
- 6.5. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von institutionellen Mitgliedern aus wichtigem Grund widerrufen.
- 6.6. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere:
- 6.6.1. das Mitglied kommt trotz zweimaliger Mahnung verbindlichen Beschlüssen aus der Generalversammlung nicht nach und /oder
- 6.6.2. vereinsschädigendes Verhalten und/oder sonstige grobe Verletzung von Mitgliedspflichten (Punkt 7.4) begeht.
- 6.7. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied hat vor der Entscheidung über den Ausschluss Gelegenheit, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- 6.7.1 Über den Ausschlussantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 6.7.2 Die Entscheidung des Vorstandes ist bei Ablehnung des Antrages auf Ausschluss eines Mitgliedes endgültig. Stimmt der Vorstand dem Antrag auf Ausschließung zu, steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingebracht werden. Die Berufung bedarf der Schriftform. Berufet das betroffene Mitglied nicht binnen der vorgenannten Frist gegen den Beschluss über den Ausschluss, so gilt die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist als beendet.
- 6.7.3 Die Bestätigung des Beschlusses auf Ausschluss durch die Generalversammlung nach einer Berufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Ausschluss wird in diesem Fall mit dem Tag der Beschlussfassung durch die Generalversammlung wirksam.
- 6.7.4 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses des Vorstandes bis zur Entscheidung über die Berufung durch die Generalversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes, nicht aber die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes (Punkt 7).
- 6.8 Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt. Über die Einbringung dieser Forderungen entscheidet der Vorstand.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Jedes Vereinsmitglied ist zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt.
- 7.2 Das Stimmrecht steht ordentlichen, fördernden und institutionellen Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern zu, die den Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
- 7.2.1 Jedes ordentliche und fördernde und Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auch durch ein anderes, mit einer schriftlichen Vollmacht ausgestattetes Vereinsmitglied ausgeübt werden, wobei ein Vereinsmitglied höchstens fünf weitere stimmberechtigte Vereinsmitglieder vertreten darf.
- 7.3 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im üblichen Umfang in Anspruch zu nehmen. In besonderen Fällen kann die Erstattung der dem Verein dadurch entstandenen Kosten ganz oder teilweise gefordert werden.
- 7.4 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzungen des Vereins zu wahren und zu fördern. Die Verpflichtungen der Vereinsmitglieder umfassen insbesondere:

- 7.4.1 die Statuten des Vereins, die in deren Ergänzung erlassenen Beschlüsse sowie eine allfällig künftig bestehende Geschäftsordnung der Generalversammlung, des Vorstandes und des Schiedsgerichts zu befolgen,
- 7.4.2 die Mitgliedsbeiträge gemäß den Beschlüssen der zuständigen Vereinsorgane zur Gänze und bei Fälligkeit pünktlich zu bezahlen.
- 7.5 Der Verein kann Angestellte haben.
- 7.6 Wenn Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder) Tätigkeiten für den Verein ausüben, die über die übliche Tätigkeit eines Vereinsmitgliedes (Vorstandsmitgliedes) hinausgehen, so ist hierfür die Vereinbarung von Dienstverträgen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen zulässig.

8. Die Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Generalversammlung (Punkt 9), der Vorstand (Punkt 10), der Geschäftsführer (Punkt 11), die Rechnungsprüfer (Punkt 12) und das Schiedsgericht (Punkt 14) Alle diese Ämter sowie sämtliche weiteren Funktionen werden ehrenamtlich ausgeübt.
- 8.2 Sämtliche verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen

9. Generalversammlung

- 9.1 Die Generalversammlung beschließt über die den Verein betreffenden Angelegenheiten und legt Richtlinien für die Arbeit des Vereins fest. Sie überwacht deren Durchführung durch die Organe des Vereins, welche sich vor ihr zu verantworten haben. Zu den Aufgaben der Generalversammlung zählen insbesondere:
 - 9.1.1 Die Genehmigung der vom Vorstand aufgestellten Budgets für die nächsten zwei Geschäftsjahre, die Genehmigung des Protokolls (Punkt 9.8.5), die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes,
 - 9.1.2 die Wahl und Abberufung des Obmanns sowie der sonstigen Mitglieder des Vorstandes, des Schiedsgerichts und der Rechnungsprüfer,
 - 9.1.3 die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - 9.1.4 die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereins,

- 9.1.5 die Beschlussfassung über die Berufung eines Vereinsmitgliedes über den Beschluss auf Ausschluss durch den Vorstand,
- 9.1.6 die Beschlussfassung über den Kassenbericht, der zuvor von den Rechnungsprüfern zu kontrollieren und mit einem Prüfungsvermerk zu versehen ist und dem Vorstand rechtzeitig vor der Generalversammlung vorgelegt werden muss.
- 9.2 Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Kalenderjahr statt.
- 9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand beantragen.
- 9.4 Die Einberufung einer Generalversammlung hat mindestens sechs Wochen vorher unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an alle Teilnahmeberechtigten durch den Vorstand schriftlich (per Post, per Telefax oder per E-Mail) zu erfolgen.
- 9.4.1. Jedes ordentliche und jedes fördernde Vereinsmitglied hat das Recht, bis spätestens drei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte zu beantragen. Anträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen und fördernden Mitglieder eingebracht werden.
- 9.4.2 Der Vorstand ist berechtigt, gemäß Punkt 9.4.1 eingebrachte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erst bei der nächstfolgenden Generalversammlung zu berücksichtigen. Verspätet einlangende Anträge sind nicht zu berücksichtigen. Spätestens eine Woche vor dem Tag der Generalversammlung hat der Vorstand die endgültige Tagesordnung der Generalversammlung den Teilnahmeberechtigten schriftlich bekannt zu geben. Die Bekanntgabe per e-Mail oder die Kundmachung auf einer den Mitgliedern rechtzeitig bekannt gegebenen Homepage ersetzt die schriftliche Bekanntgabe.
- 9.5 Die Generalversammlung wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, dem die Versammlungsleitung durch den Vorstand übertragen wurde, geleitet. Der Versammlungsleiter kann zu der nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.
- 9.6 Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet 15 Minuten danach eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

- 9.7 Mitglieder haben in der Generalversammlung je eine Stimme. Institutionelle Mitglieder haben so viele Stimmen als der Einzelmitgliedsbeitrag in ihrem Mitgliedsbeitrag enthalten ist (unter Beachtung von Punkt 4.5.).
- 9.8 Die Beschlussfassungen der Generalversammlung erfolgen im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 9.8.1 Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für eine Änderung der Statuten und die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.
- 9.8.2 Eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich für die Auflösung des Vereins.
- 9.8.3 Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Generalversammlung kann im Einzelfall ein anderes Wahlverfahren beschließen.
- 9.8.4 Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes kann die Generalversammlung beschließen, dass nicht über jedes Vorstandsmitglied gesondert, sondern über einen Gesamtwahlvorschlag abgestimmt wird. Der Obmann, der Schriftführer und der Kassier sind jedenfalls durch die Generalversammlung gesondert zu wählen. Anlässlich ihrer Kandidatur erklären die Kandidaten zur Vorstandswahl, als operative oder nichtoperative Vorstandsmitglieder (i.S. d. Punktes 10.1.1) zu kandidieren.
- 9.8.5 Der Schriftführer hat über jede Generalversammlung ein Protokoll anzufertigen, welches den Verlauf und das Ergebnis wiedergibt. Dieses Protokoll ist der nächstfolgenden Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

10. Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich jedenfalls dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier sowie gegebenenfalls deren Stellvertretern, weiteren Mitgliedern, den Ehrenmitgliedern sowie den institutionellen Mitgliedern. Die Funktionen der Stellvertreter müssen nicht notwendigerweise besetzt werden. Bei Bedarf beschließt der Vorstand eine Geschäftsverteilung für den Vorstand. Der Obmann und Kassier und Schriftführer sind jedoch jedenfalls von der Generalversammlung gesondert zu wählen (Punkt 9.8.4). Die Bestimmung des Obmanns durch den Vorstand ist unzulässig. Der Vertreter eines jeden Institutionellen Mitgliedes wird vom jeweiligen Institutionellen Mitglied entsandt. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Vorstand *ex officio*. Der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an, soweit er nicht gewähltes oder entsandtes Mitglied des Vorstands ist.

- 10.2 Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Statuten und im Sinne der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse. Der Verein wird durch den Obmann oder dessen Stellvertreter vertreten. Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere
- 10.2.1 die Vorbereitung der Generalversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung,
 - 10.2.2 die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung,
 - 10.2.3 die Aufstellung eines Budgets für jeweils zwei Geschäftsjahre,
 - 10.2.4 die Erstellung eines Jahresberichts für jedes Geschäftsjahr,
 - 10.2.5 Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen, freien Dienstverträgen und Werkverträgen von Vereinsmitarbeitern,
 - 10.2.6 die Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,
 - 10.2.7 die Aufnahme von Ehrenmitgliedern und der Widerruf der Ehrenmitgliedschaft.
- 10.3 Der Vorstand wird für einen Zeitraum von zwei Jahren bestellt. Auf jeden Fall währt die Funktionsdauer des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern unterliegt keiner Beschränkung.
- 10.3.1 Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die stimmberechtigten Mitglieder zu richten. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes wird erst mit dem Beschluss des Vorstandes über die Nachbesetzung wirksam. Bei diesem Beschluss ist das zurückgetretene Mitglied nicht stimmberechtigt. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl eines neuen Vorstandes wirksam.
 - 10.3.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Mitgliedes das Recht, eine andere wählbare Person zu kooptieren. Dieser Beschluss hat nur Gültigkeit bis zur nächstfolgenden Generalversammlung, bei der jedenfalls die Bestätigung einzuholen ist, bzw. über eine etwaige Neubesetzung der Funktion entschieden wird. Eine diesbezügliche Beschlussfassung ist als Tagesordnungspunkt anzukündigen.
- 10.4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen oder per Umlauf. Vorstandssitzungen sind vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telefax oder per E-Mail einzuberufen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Umlaufbeschlüsse bedürfen einer Übermittlung des Beschlusssentwurfs an alle Vorstandsmitglieder und sind schriftlich (per Post, per Telefax, per E-Mail) zu

fassen. Ein Drittel der Vorstandsmitglieder kann verlangen, dass der Entwurf des Umlaufbeschlusses in einer Vorstandssitzung beschlossen werden muss.

- 10.4.1 Der Obmann ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr, in Jahren, in welchen eine ordentliche Generalversammlung stattfindet, möglichst vor der Generalversammlung, eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- 10.4.2 Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter oder von einem der anwesenden Vorstandsmitglieder, dem die Versammlungsleitung übertragen wurde, geleitet.
- 10.4.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, die als operative Vorstandsmitglieder gewählt wurden, anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Obmann.
- 10.4.4 Für den Fall des schriftlichen Rücktrittes eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder kann die Durchführung einer außerordentlichen Generalversammlung auch von einem Vorstandsmitglied in sinngemäßer Anwendung von Punkt 9.3 beantragt werden.
- 10.5. Über alle vertraulichen Angelegenheiten sind die Vorstandsmitglieder zum Schweigen verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand oder dem Verein fort.

11 Geschäftsführer

- 11.1. Der Vorstand bestellt einen Geschäftsführer, der die täglichen Geschäfte des Vereins führt. Der Geschäftsführer hat Vertretungsbefugnis und ist einzeln zeichnungsberechtigt.
- 11.2. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen. In dieser Geschäftsordnung kann er insbesondere vorsehen, dass der Geschäftsführer verpflichtet ist, vor bestimmten Vertretungshandlungen das Einvernehmen mit dem Vorstand oder bestimmten Vorstandsmitgliedern herzustellen.
- 11.3. Die Amtszeit des Geschäftsführers wird vom Vorstand in dessen Bestellungsbeschluss bestimmt; sie beträgt grundsätzlich höchstens zwei Jahre. Der Vorstand kann allerdings vorsehen, dass der Geschäftsführer im Sinne des Punktes 10.3 bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt bleibt. Der Vorstand kann den Geschäftsführer jederzeit ohne Angabe eines Grundes abberufen. Eine (auch mehrmalige) Wiederbestellung ist zulässig.
- 11.4. Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Vorstand über seine Tätigkeit und die Vereinstätigkeit auf dem Laufenden zu halten. Er hat insbesondere von sich aus

dem Vorstand Bericht zu erstatten, wenn dies aufgrund der Umstände notwendig erscheint. Jedenfalls hat er dem Vorstand zu berichten, wenn dieser einen Bericht einfordert.

- 11.5. Der Vorstand ist berechtigt, dem Geschäftsführer Weisungen genereller Natur oder im Einzelfall zu erteilen, zu deren Befolgung der Geschäftsführer verpflichtet ist. Der Geschäftsführer kann verlangen, dass ihm eine derartige Weisung schriftlich (per Post, per Telefax oder per E-Mail) erteilt wird.

12 Rechnungsprüfer

- 12.1. Die Generalversammlung bestimmt zwei Rechnungsprüfer. Die Wiederwahl der Rechnungsprüfer ist ohne Beschränkungen zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen nicht Vereinsmitglied sein.
- 12.2. Den Rechnungsprüfern obliegen die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins sowie die Antragstellung auf Entlastung des Kassiers durch die Generalversammlung. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe haben die Rechnungsprüfer Zutritt zu sämtlichen Geschäftsunterlagen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat der Rechnungsprüfer der Generalversammlung zu berichten.
- 12.3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen der Punkte 10.3.1 und 10.3.2 sinngemäß.

13 Forschungsinstitute

- 13.1. Die Forschungsinstitute der Gesellschaft haben keine eigene Rechtspersönlichkeit.
- 13.2. Die Verfassung der Institute ist durch die Allgemeine Institutsordnung zu regeln. Diese ist vom Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen. In Ergänzung dieser Institutsordnung können vom Vorstand spezielle Institutsordnungen für einzelne Institute genehmigt werden, welche die Allgemeine Institutsordnung ergänzen.

14 Schiedsgericht

- 14.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die nach den Bestimmungen der Statuten nicht anderen Organen zugewiesen sind, entscheidet das Schiedsgericht. In jedem Fall hat der Befassung des Schiedsgerichts ein Schlichtungsversuch des Vorstandes voranzugehen.
- 14.2. Das Schiedsgericht kann von jedem Mitglied des Vereins angerufen werden. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts steht keine Berufung zu.

- 14.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die aus dem Kreis der Mitglieder von der Generalversammlung bestellt werden. Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht zugleich Mitglied des Schiedsgerichtes sein.
- 14.4. Das Schiedsgericht wählt bei seiner Befassung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Die Stimmenthaltung bei der Beschlussfassung durch das Schiedsgericht ist unzulässig. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen mit Stimmenmehrheit.
- 14.5. Bei der Befassung des Schiedsgerichts mit einem Streitfall kann jede der Streitparteien binnen einer Woche die Ersetzung eines der Mitglieder des Schiedsgerichts durch ein Ersatzmitglied wegen Befangenheit beantragen. Über diesen Antrag entscheidet das Schiedsgericht. Für den Fall, dass ein Mitglied des Schiedsgerichts selbst Streitpartei ist, rückt an dessen Stelle dessen Ersatzmitglied in das Schiedsgericht nach.

15 Auflösung des Vereins

- 15.1. Der Vorstand oder ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, einen Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung zum Zwecke der Auflösung des Vereins einzubringen.
- 15.2. Die Auflösung des Vereins kann von der Generalversammlung bei Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 15.3. Diese Generalversammlung hat, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie die Liquidatoren zu berufen. Sofern die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Obmann und dessen Stellvertreter die vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 15.4. Das nach Abdeckung der Passiven allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist - ebenso wie bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks - im Sinne der §§ 34ff BAO für gemeinnützige Zwecke, in erster Linie für Zwecke, die dem Vereinszweck im Sinn des Punktes 2 dieser Statuten entsprechen, zu verwenden.

Stand 09.März 2005